Vertrag über die Finanzierung der gebietsübergreifenden Regionallinie VLK 70

zwischen

dem Landkreis Kelheim,
vertreten durch Herrn Landrat Christian Nerb
- nachstehend "Landkreis Kelheim" genannt -,

und

dem Landkreis Eichstätt
vertreten durch Herrn Landrat Alexander Anetsberger
- nachstehend "Landkreis Eichstätt" genannt -

Präambel

Der Landkreis Kelheim und der Landkreis Eichstätt sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Eichstätt bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien, insbesondere der hier maßgeblichen Linie VLK 70, Ettling – Lobsing – Hienheim – Riedenburg und zurück (derzeit bedient durch die Fa. Bäuml).

Der genannte Verkehrsdienst dient im Einklang mit den Nahverkehrsplänen der Landkreise ganz überwiegend der Anbindung an den Schulstandort Riedenburg.

Der Landkreis Kelheim beabsichtigt, die weitere Leistungserbringung dieser gebietsübergreifenden Regionallinie im Wege einer Vergabe oder Beauftragung sicherzustellen.

Bezüglich dieser gebietsübergreifenden Linie wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Landkreise bzw. der Landkreisgemeinden entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Landkreis Eichstätt als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe oder Beauftragung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der gebietsübergreifenden Linie ab dem 15.09.2026 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden, oben bezeichneten Linienabschnitte auf den Landkreis Kelheim.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgende Finanzierungsregelung bzgl. der Linie VLK 70:

§ 1

Aufteilung des Defizits - Finanzierungsbeiträge

(1) Der Landkreis Kelheim trägt als Aufgabenträger die wirtschaftliche Verantwortung für die notwendige Ausgleichsleistung zur Finanzierung der vergebenden Verkehrsleistung.

(2) Der Landkreis Eichstätt unterstützt unmittelbar den Landkreis Kelheim durch einen Finanzierungsbeitrag für den auf seinem Gebiet erbrachten Linienverkehr. Der Finanzierungsbeitrag des Landkreises Eichstätt ist Bestandteil einer Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007, die auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt wird.

(3) Die eigenen Verwaltungskosten sowie Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der Landkeis Kelheim allein.

(4) Die Abrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgt durch den Landkreis Kelheim nach Vorliegen aller Einnahmen im Regelfall bis zum 15.07. des Folgejahres.

In der Jahresrechnung sind auszuweisen:

a) die im Kalenderjahr erbrachten Nutzwagenkilometer der VLK 70
b) die vereinnahmten Fahrgelder und
c) der Zahlungseingang sonstiger Einnahmen

Einsprüche gegen die Abrechnung sind innerhalb von zwei Wochen durch den Landkreis Eichstätt geltend zu machen. Überzahlungen werden mit dem nächsten Zahlungsbeitrag zum 31.10. verrechnet.

(5) Der Landkreis Kelheim verpflichtet sich, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abrechnung auf Verlangen in alle zur Feststellung der Abrechnungsanteile nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Erfassung und Prüfung der Einnahmen ermöglichen.

§ 3

Zahlung des Finanzierungsbeitrages

Der vorläufige Finanzierungsbeitrag des Landkreises Eichstätt wird in einer Abschlagszahlung bis zum 31.10. eines jeden Jahres auf ein Konto des Landkreises Kelheim überwiesen. Hierfür benennt der Landkreis Kelheim dem Landkreis Eichstätt eine Kontoverbindung und einen Verwendungszweck.

§ 4

Durchführung der Verkehre und deren Fortschreibung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Linie VLK 70 zu diesem Vertrag ist der von dem Landkreis Kelheim vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag maßgeblich und verbindlich.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.09.2026 in Kraft und endet am 31.08.2028.

(2) Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate zum Jahresende und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Eine Abweichung der Fahrplanänderung zum Kündigungstermin von bis zu vier Wochen ist zulässig. Für den Finanzierungsbeitrag erfolgt eine taggenaue Spitzabrechnung.

(3) Das Inkrafttreten dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Vergabe der Verkehrleistung der Linie VLK 70 durch den Landkreis Kelheim.

(4) Die delegierende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kelheim und dem Landkreis Eichstätt über die gegenständlichen Verkehrsdienste wird von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden

die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Kelheim, den

_____

Christian Nerb
Landrat des Landkreises Kelheim

Eichstätt, den

_____

Alexander Anetsberger
Landrat des Landkreises Eichstätt